

Antrag

der Abgeordneten Petrovic, Voggenhuber und FreundInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

No. 74 / A
Präs.: 30. JAN. 1991
.....

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz
vom 20. Juni 1973 über die Österreichische
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG)
BGBl. 309/1973, zuletzt geändert durch BGBl. 390/1986,
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG), zuletzt
geändert durch Bundesgesetzblatt 390/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 5, Abs. 4 lautet:

" (4) Der Zentralausschuß kann zur Besorgung seiner Angelegenheiten
aus seiner Mitte Ausschüsse einrichten. Diese dienen der Beratung des
Zentralausschusses oder der vorläufigen Entscheidung dringlicher
Angelegenheiten und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der im
Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen unter
sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 zusammen, wobei die Größe
eines Ausschusses bei 10 Mitgliedern liegt. Eine andere
Zusammensetzung eines Ausschusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit
beschlossen werden."

2. In § 13, Abs. 2 wird an den Ausdruck "der im jeweils entsendenden
Organ vertretenen Gruppen" der Ausdruck "unter sinngemäßer
Anwendung von § 15 Abs. 2" angefügt.

3. § 15 Abs. 2 lautet:

" (2) Die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die
Fakultäts(Abteilungs)vertretungen erfolgen unbeschadet der
Bestimmungen des Abs. 3 nach einem Listenwahlrecht. Die Anzahl der
auf die wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandatare ist mittels der
Wahlzahl zu ermitteln. Hiebei ist wie folgt vorzugehen:

a) Die Gesamtsumme der für die wahlwerbenden Gruppen
abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der im
betreffenden Organ zu vergebenden Mandate zu teilen.
Dieser Quotient ist auf fünf Dezimalen zu berechnen.
Er bildet die Wahlzahl.

b) Jeder wahlwerbenden Gruppe werden soviele
Mandate zugewiesen, wie die Wahlzahl in der
Summe ihrer für das betreffende Organ
erzielten Stimmen enthalten ist.

c) Können auf diese Weise noch nicht alle Mandate
aufgeteilt werden, so sind die gemäß lit. b zu
berechnenden Quotienten auf je fünf
Dezimalstellen zu berechnen. Die noch zu
vergebenden Mandate erhalten zusätzlich jene
wahlwerbenden Gruppen, bei denen sich der
absteigenden Reihenfolge nach die größten
Dezimalreste ergeben. Sind die Dezimalreste
bei zwei oder mehreren wahlwerbenden
Gruppen gleich groß, so erhalten diese je
ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich

74/A XVIII. GP - Initiativantrag (geschnittenes Original)
 um die Zuweisung des letzten der zu vergebenden Mandate handelt, in welchem Falle es, wenn auf nur eine der wahlwerbenden Gruppen mit gleich großem Dezimalrest noch kein Mandat entfallen ist, dieser zuzuweisen ist. Hätten auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich hoher Dezimalreste zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welcher wahlwerbenden Gruppe dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

- d) Ist einer wahlwerbenden Gruppe die absolute Mehrheit an Stimmen, nicht aber an Mandaten zugefallen, so sind ihr jedenfalls so viele Mandate zuzuweisen, wie dies der geringstmöglichen absoluten Mehrheit der im betreffenden Organ zu vergebenden Mandate entspricht. Die verbleibenden Mandate haben unter Anwendung der Bestimmungen der lit. a bis c auf die übrigen wahlwerbenden Gruppen aufgeteilt zu werden.
- e) Die auf eine wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen. Die den auf einem Wahlvorschlag gewählten Mandataren des Organes folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzpersonen dieser Mandatare. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so kann die betreffende wahlwerbende Gruppe zusätzliche Ersatzpersonen nominieren."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Derzeit werden bei den Hochschülerschaftswahlen die Mandate nach d'Hondt vergeben, was allerdings starke und vom Gesetzgeber sicher nicht zu wünschende Verzerrungseffekte zugunsten der jeweils stärkeren Gruppen zur Folge hat.

Zwei kleine Beispiele mögen dies belegen (Rundungen auf ein halbes Prozent): auf der juristischen Fakultät der Universität Wien (11 Mandate) erhielt die stärkste Gruppierung mit 58.5% der Stimmen 73% der Mandate, obschon sie nach dem Verfahren der exakten Proportionalität Niemeyer 54.5% der Mandate erhalten hätte (und damit die Abweichung zwischen Stimmen- und Mandatsprozenten wesentlich geringer gewesen wäre). Im Hauptausschuß der Technischen Universität Wien (15 Mandate) verfügt die stärkste Gruppe mit 43.5% der Stimmen über 53.5% der Mandate, nach Niemeyer wären es 46.5% der Mandate. In beiden Fällen, wie auch in vielen anderen, hätte das Verfahren Niemeyer den Willen der studentischen WählerInnen exakter in Mandate umgesetzt und verzerrte Mehrheitsverhältnisse verhindert. Daher legen die Antragsteller vorliegenden Antrag auf Änderung des Ermittlungsverfahrens vor.

Zu den drei Punkten im Detail:

Zu den drei Punkten im Detail:

1. Durch die vorgeschlagene Änderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Zentralausschusses würde dessen Mitgliederzahl mit 10 fixiert, was nach der derzeitigen Regelung nach § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft die maximal mögliche Anzahl von Ausschußmitgliedern ist. Derzeit bestehen die Ausschüsse gemäß § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung des Zentralausschusses aus 8 Mitgliedern. Durch die vorgeschlagene Änderung wäre die Zusammensetzung der Ausschüsse des Zentralausschusses weniger von politischen Zufälligkeiten abhängig und böte ein besseres Bild der Kräfteverhältnisse im Hauptorgan.

2. Durch den Verweis auf § 15, Abs. 2 wird die Entsendung in akademische Organe nach Niemeyer explizit festgelegt.

3. Zum Verfahren Niemeyer, welches in § 15 Abs. 2 dasjenige nach d'Hondt ersetzen soll:

Niemeyer wird in immer stärkeren Umfang bei der Mandatsvergabe bei Wahlen in der BRD angewandt, wo auch nicht mehr strittig ist, daß es exaktestmögliche Proportionalität, d.h. möglichst idente Umsetzung von Stimmenrelationen in Mandatsrelationen, erzielt.

Im folgenden nun ein kleiner Vergleich zwischen d'Hondt und Niemeyer, bei vier Listen mit gegebener Stimmverteilung und 13 zu vergebenden Mandaten:

Divisor	Liste A	Liste B	Liste C	Liste D
1	<u>902,0</u>	<u>510,0</u>	<u>302,0</u>	112,0
2	<u>451,0</u>	<u>255,0</u>	<u>151,0</u>	56,0
3	<u>300,67</u>	<u>170,0</u>	100,67	37,33
4	<u>225,5</u>	<u>127,5</u>	75,5	
5	<u>180,4</u>	102,0		
6	<u>150,33</u>	85,0		
7	<u>128,86</u>	72,86		
8	112,75			
9	100,22			
	7	4	2	0
	Mandate	Mandate	Mandate	Mandate

Nach Niemeyer hätte die Verteilung der Mandate folgendermaßen ausgesehen:

Partei	Stimmen	Mandatsquotient	Mandate
A	902	6,422	6
B	510	3,631 X	4
C	302	2,150	2
D	112	0,797 X	1

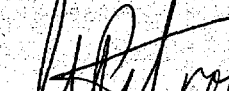
1826:13=140,462 (Wahlzahl)

Und so funktioniert Niemeyer: Die Summe der gültigen Stimmen (1826) wird durch die Anzahl der Mandate (13) dividiert, der sich so ergebende Quotient ist die Wahlzahl (140,462). Durch die Wahlzahl werden nun die einzelnen Listenstimmensummen dividiert, Ergebnis: der Mandatsquotient. Die noch nicht ganzzahlig vergebenen Mandate (siehe Vorkommastellen) werden entsprechend der Größe des Restes hinter dem Komma vergeben. Dies ist auch so lesbar, daß 140,482 Stimmen 100% der Kosten für ein Mandat sind, und somit die Nachkommastellen angeben, was der Reststimmanteil prozentuell an Mandatskosten bedeutet (z.B. bei Liste D: der Quotient 0,797 bedeutet, das die Liste 79,7% der Mandatskosten an Reststimmen hat).

Für SkeptikerInnen nun ein Vergleich des prozentuellen Anteils der Stimmen, der Mandate an der Gesamtmandatszahl nach Niemeyer und nach d'Hondt, was ein anderes Beurteilungskriterium für die exakte Umsetzung von Stimmen in Mandate ist. Denn 100% Stimmen dividiert durch 13 Mandate ergibt 7,7% der Stimmen als Mandatskosten. (Nachdem 13 Mandate ein noch grobes Bezugsmaß darstellen, werden alle Prozentangaben auf ganze Zahlen gerundet.) Daher ergibt sich, daß Abweichungen von über 4% (der Hälfte der Mandatskosten) des Prozentanteils der Parteimandate an der Gesamtmandatszahl von den prozentuellen Anteilen der Listenstimmen an der Gesamtstimmensumme als Abweichung von exakter Proportionalität zu werten ist (im folgenden unterstrichen und mit Rufzeichen versehen).

Nochmals zusammengefaßt: Damit die österreichischen Studierenden nicht von Entscheidungen von ihnen gewählter Organe betroffen sind, welche in ihrer Zusammensetzung kein exaktes Bild der bei der Wahl ausgedrückten Mehrheits- und Stärkeverhältnisse sind, wünschen die Antragsteller eine Änderung des Mandatsermittlungsverfahrens bei Wahlen in Organe der Österreichischen Hochschülerschaft.

John Vogge L S

John
Harris Campbell